

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD im Erfurter Stadtrat  
Herrn Danny Möller  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 2068/19; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; **Bildungs- und Teilhabepaket**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Möller,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

### 1. Ist es korrekt, dass die Nutzungsquote der Leistungen im Bildungs- und Teilhabepaket in Erfurt unter 5 % liegt?

Diese Aussage, welche aus der "Expertise: Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus"<sup>1</sup> des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes stammt, ist für die Landeshauptstadt Erfurt nicht korrekt. Die Expertise bezieht sich auf den Rechtskreis der leistungsberechtigten Personen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II und die dazu durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlichten Statistikdaten.<sup>2</sup>

Die Bundesagentur für Arbeit weist bei der jeweiligen Veröffentlichung der Statistikdaten auf folgende methodische Grundsätze<sup>3</sup> hin:

"...

#### Datenquellen

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende basiert auf Prozessdaten der SGB II - Träger, also auf den Daten der IT-Verfahren zur Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. In den gemeinsamen Einrichtungen (gE) wird das BA-IT-Fachverfahren zur Leistungsgewährung eingesetzt, aus dem zentral Daten für die Statistik-Verfahren bei der BA gewonnen werden können. Zugelassene kommunale Träger (zkT) sowie kommunale Träger (kT), denen Aufgaben der Leistungsgewährung und –auszahlung von der gE übertragen wurden, verwenden unterschiedliche IT-Verfahren. Die kommunalen Träger sind gemäß § 51 b SGB II dazu verpflichtet, der BA die entsprechenden Einzeldaten zu übermitteln. Es wurden dafür ge-

<sup>1</sup> Die Expertise ist dieser Antwort in Anlage 1 beigelegt.

<sup>2</sup> vgl. dazu Seite 6 der Expertise.

<sup>3</sup> vgl. dazu Anlage 2, in der die methodischen Hinweise vollständig aufgeführt sind.

eignete Datenstandards und Datenlieferverfahren vereinbart (XSozial-BA-SGB II für zkT bzw. XSozial-BA-SGB II - BuT für kT).

Die Statistik der BA erstellt aus den unterschiedlichen Datenquellen integrierte Statistik-Daten für übergreifende Auswertungen. Für die Zusammenführung der Daten aus dem BA-IT-Fachverfahren und der Datenquelle XSozial-BA-SGB II - BuT im Falle der Übertragung der Leistungsgewährung an den kommunalen Träger durch die gE hat die Qualität der Personendaten besondere Bedeutung. Lässt sich aufgrund von Abweichungen eine vom kT übermittelte Person keiner Person aus dem BA-IT-Fachverfahren eindeutig zuordnen, so können die Informationen zu Bildung und Teilhabe des kT für diese Person nicht ausgewiesen werden.

[...]

### **Hinweise zur Ermittlung von Bedarfen, Leistungsansprüchen und Zahlungsansprüchen**

Es wird unterschieden zwischen einmaligen Leistungen (hierzu zählen Schulbedarf, eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten) und laufenden Leistungen (hierzu zählen Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung und die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben).

Leistungen für Bildung und Teilhabe können als Geld-, Sach- und Dienstleistungen erbracht werden. Es werden dabei auch Gutschein- und Kartensysteme genutzt. Die Abrechnung kann auch direkt und pauschal mit einem Leistungsanbieter erfolgen. Für Leistungen für Bildung und Teilhabe kann die tatsächliche Auszahlung von Leistungen (Einlösen von Gutscheinen, Abrechnungen etc.) jedoch in einem nicht bezifferbaren Umfang auch außerhalb des Dreimonatszeitraums liegen. Eine verlässliche Auskunft zu tatsächlichen Zahlungsansprüchen ist somit in diesem Teil der Grundsicherungsstatistik nicht möglich. Bei Leistungsansprüchen hat die Nutzung von Gutscheinen und Kartensystemen den Effekt, dass auch fiktive Bedarfs- und Anspruchshöhen bei der Gewährung von Leistungen genutzt werden. Da die Information, ob es sich bei einem Bedarf/Leistungsanspruch um einen fiktiven Betrag handelt, nicht im Rahmen der statistisch nutzbaren Daten vorhanden ist, können keine gesicherten Angaben zu Höhen von Leistungsansprüchen gemacht werden. ..."

Für die Landeshauptstadt Erfurt wurden die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend eines Beschlusses der Trägerversammlung des Jobcenters Erfurt auf das Amt für Soziales und Gesundheit übertragen. Das Amt für Soziales und Gesundheit tritt damit als einheitlicher Ansprechpartner für das Bildungs- und Teilhabepaket für alle anspruchsberechtigten Rechtskreise (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bundeskindergeldgesetz) auf.

Wie in den methodischen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit aufgeführt, ist mit der Aufgabenübertragung auch ein abweichendes IT-Verfahren (konkret: OpenProSoz) zur Bearbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe verbunden. Aus diesem IT-Verfahren werden wie im § 51 b SGB II normiert, die erforderlichen Statistikdaten an die Bundesagentur für Arbeit durch das Amt für Soziales und Gesundheit geliefert.

Die methodischen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit weisen zudem darauf hin, dass bei Gutscheinen und Sammelrechnungen entweder fiktive Bedarfe abgebildet werden oder auch eine Untererfassung möglich ist und das daher eine verlässliche Auskunft zu den tatsächlichen Zahlungsansprüchen nicht möglich ist.

Die Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes berücksichtigt diesen Sachverhalt lediglich auf Seite 18, aber nicht in der Auswertung und Aufarbeitung der Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit. Weiterhin weist die Expertise fehlerhafte Bezüge zu den Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit auf. So wird zum Beispiel die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten jeweils in Verhältnis zur Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gesetzt, anstelle der Anzahl der Leistungsberechtigten im Alter von 6 bis 15 Jahren, wie es der Paritätischen Wohlfahrtsverband selbst ausweist. Dies ist fehlerhaft.

Zudem wird aufgrund der Nichtberücksichtigung der methodischen Hinweise einhergehend mit fehlendem Hintergrundwissen zur konkreten Bearbeitung vor Ort weiterhin ein nicht sachgerechtes Bild zur Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erstellt. Begründet ist dies damit, dass lediglich die gemeldete Statistikzahl ohne Wissen zur Handhabung der konkreten Abrechnung angesetzt wird. Die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wird in der Regel über Gutscheine abgerechnet. Die Gutscheine haben grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer für den Bewilligungszeitraum der Leistungen nach dem SGB II, meist für 6 bis 12 Monate. Die Abrechnung und somit statistische Meldung erfolgt allerdings nur im Abrechnungsmonat für den gesamten Zeitraum, anstelle von einer monatlichen Abrechnung in jedem Monat des Gültigkeitszeitraums.<sup>4</sup> Es liegt daher eine Untererfassung vor.

In Aufarbeitung der jeweiligen Monatsstatistiken der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2018, welche in Anlage 3 beigefügt sind, ergibt sich für die Landeshauptstadt Erfurt folgende tatsächliche Inanspruchnahme.

Monat	Jahr	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) insgesamt	Bestand Leistungsberechtigte SGB II (LB) im Alter von 6 bis 15 Jahren	Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Teilhabequote Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	Leistungsart Mittagsverpflegung	Teilhabequote Mittagsverpflegung
Januar	2018	3.795	2.245	138		3.732	98,3%
Februar	2018	4.714	2.740	161		3.709	78,7%
März	2018	3.776	2.207	192		3.667	97,1%
April	2018	3.678	2.180	142		3.598	97,8%
Mai	2018	3.694	2.214	136		3.612	97,8%
Juni	2018	3.624	2.198	138		3.555	98,1%
Juli	2018	3.463	2.074	110		3.417	98,7%
August	2018	4.578	2.784	103		3.606	78,8%
September	2018	3.709	2.196	142		3.671	99,0%
Oktober	2018	3.640	2.152	177		3.593	98,7%
November	2018	3.647	2.145	165		3.578	98,1%
Dezember	2018	3.567	2.135	103		3.518	98,6%
<b>Gesamt / Durchschnitt</b>	<b>2018</b>	<b>3.824</b>	<b>2.273</b>	<b>1.707</b>	<b>75,1%</b>	<b>3.605</b>	<b>95,0%</b>

Die tatsächliche Quote für die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben liegt für das Jahr 2018 bei **75,1 Prozent** und nicht wie ausgewiesen bei 2,3 Prozent.

Es zudem kritisch zu bewerten, dass in der Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes nur auf die Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben eingegangen wird, da die Nutzungsquoten für die anderen Leistungsarten der Leistungen für Bildung und Teilhabe noch höher sind. Exemplarisch ist dazu in der vorstehenden Übersicht die Mittagsverpflegung aufgeführt, bei der die Inanspruchnahme 2018 bei **95,0 Prozent** lag

## 2. Welche Ursachen und Gründe sieht die Stadtverwaltung für die Nutzungsquote?

Wie unter 1. bereits ausführlich dargestellt, handelt es sich um eine nicht sachgerechte Darstellung. Ausführungen zu Ursachen und Gründen sind daher obsolet.

<sup>4</sup> Hinweis: Eine monatliche Erfassung und Abrechnung ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Bezug auf den Einsatz von Personalressourcen abzulehnen.

### 3. Welche Maßnahmen hält die Stadtverwaltung für möglich, sodass möglichst alle betroffenen Kinder vom Bildungs- und Teilhabepaket profitieren können?

Entgegen der nicht sachgerechten Darstellung ist für die Landeshauptstadt Erfurt festzustellen, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe bis zu einer Teilhabe- / Nutzungsquote von 95 % in Anspruch genommen werden. Dies ist auf einen intensiven Beratungs- und Informationsprozess zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe des Amtes für Soziales und Gesundheit selbst und des Jobcenters Erfurt im Rahmen der grundsätzlichen Antragstellung von Leistungen nach dem SGB II zurückzuführen. Zudem wurden und werden seitens Amtes für Soziales und Gesundheit neben den Leistungsberechtigten auch die leistungserbringenden Anbieter wie z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Essenanbieter, Sportvereine und andere Anbieter von Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben über die Grundsätze und ggf. Neuerungen zu den Leistungen über Bildung und Teilhabe informiert.

Der geringe verbleibende Anteil nimmt die Leistungen für Bildung und Teilhabe freiwillig nicht in Anspruch. Dies begründet sich beispielsweise dadurch, dass in Schulen oder Kindertageseinrichtungen nicht an der Mittagsversorgung teilgenommen wird.

Grundsätzlich ist der Aussage der Expertise zum Bildungs- und Teilhabepaket des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, dass diese Leistungen für Bildung und Teilhabe nur sehr gering genutzt werden, für die Landeshauptstadt Erfurt zu widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein

#### Anlagen:

Anlage 1: Expertise Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus

Anlage 2: Methodische Hinweise der Bundesagentur für Arbeit

Anlage 3: Bundesagentur für Arbeit, Statistik Bildung und Teilhabe, Jahr 2018 gesamt